

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 12. Dezember 2000

67. Stück

67. Verordnung: Abänderung des Bestattertarifes 1988

67.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Abänderung des Bestattertarifes 1988

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 17. August 1976 betreffend den Höchsttarif für das Bestattergewerbe in Wien, LGBl. für Wien Nr. 21, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. für Wien Nr. 36/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Für die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages sowie für sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestattungsfeier dürfen höchstens die in Anlage 1, Tarifpost 15, angeführten Besorgungsspesen verrechnet werden.“

2. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

TARIF Arbeitsleistung

Tarifpost	Preis in Euro
I. Versargen	
1. Sargzustellung	28,78
2. Sanitäre Vorkehrungen	
a) Angurten eines Verstorbenen	6,98
b) Verkitten und Verschrauben eines Sarges	4,36
c) Verlöten eines Sarges	13,95
II. Abholung im Wiener Stadtgebiet	
3. Einsatz eines Glaswagens einschließlich des erforderlichen Personals	74,13
4. Einsatz eines Fourgons einschließlich des erforderlichen Personals	28,78
III. Überführung im Inland	
5. Einsatz eines Glaswagens pro Fahrkilometer	1,74
6. Einsatz eines Fourgons pro Fahrkilometer	1,31
7. Einsatz eines Blumenwagens pro Fahrkilometer	1,74
IV. Aufbahrung in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen	
8. Beistellung einer Aufbahrungsgroßausstattung	8,72
9. Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse drei	39,24
10. Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse zwei	109,01
11. Beistellung einer Aufbahrung nach Klasse eins	183,14
12. Beistellung einer Urnenaufbahrung	6,54
V. Kondukt in den Wiener Friedhöfen und Feuerhallen	
13. Beistellung eines Konduktglaswagens	156,97
14. Beistellung eines Blumenwagens	50,58
VI. Besorgungsspesen	

15. Besorgungsspesen 15,70“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Brauner

Amtsführende Stadträtin